

Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Baderfeld“ im Parallelverfahren;

- I. Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Baderfeld“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Anlagen in der Endfassung vom 03.05.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die entsprechende Flächennutzungsplanänderung ist vom Landratsamt Schwandorf mit Bescheid vom 30.06.2022 Aktenzeichen Nr. 6100-2018/007290 genehmigt worden.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie die zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aus und können in der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Zimmer 3.3**, auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ebenso werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Nabburg (www.vg-nabburg.de) veröffentlicht.

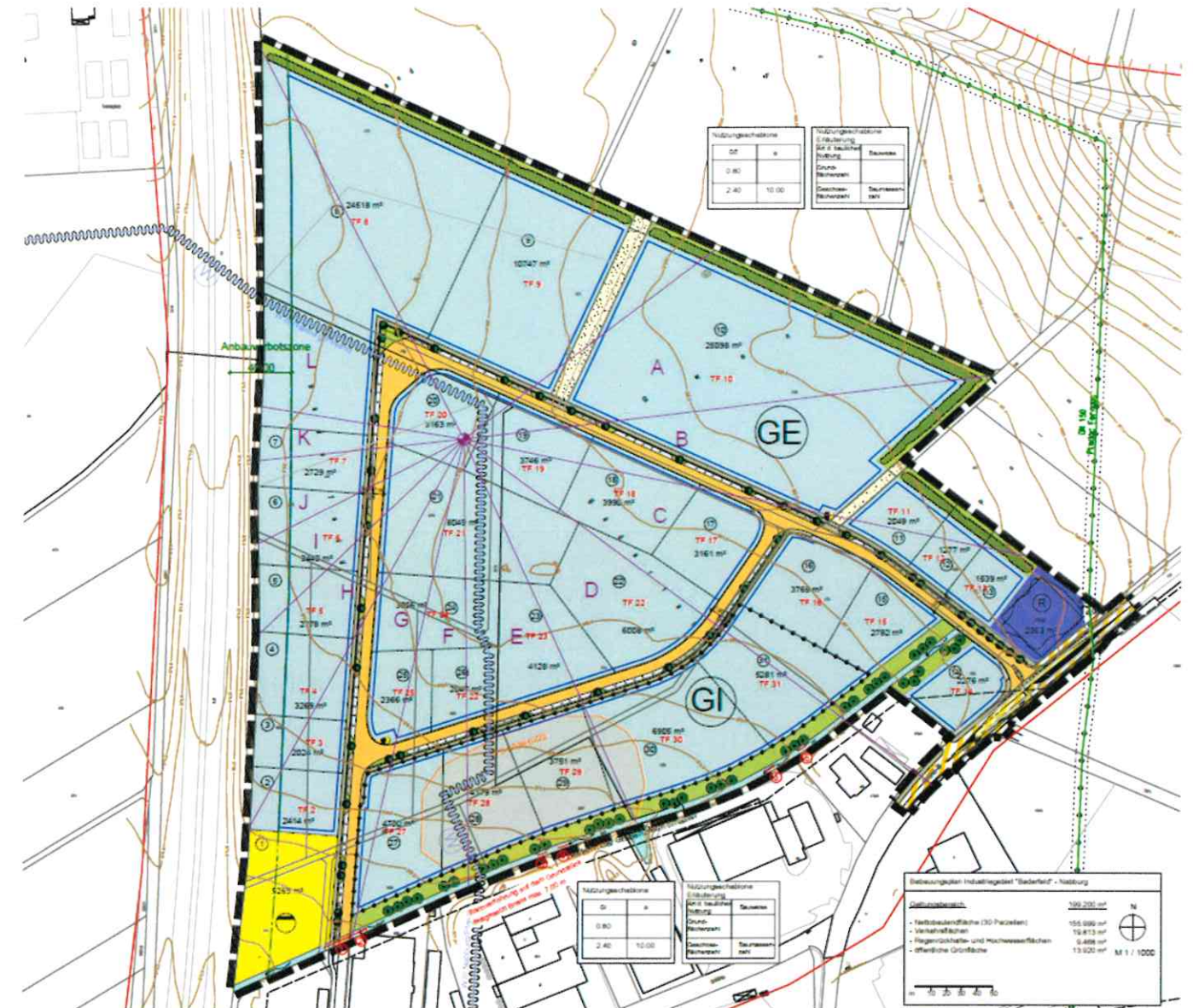
- II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei geführt wird.



Nabburg, 08.07.2022
Stadt Nabburg



ZEITLER
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

Die Bekanntmachung wurde	Der Bebauungsplan ist somit am 08.07.2022 wirksam geworden.
angeschlagen am: 08.07.22	
abgenommen am: _____	Nabburg, 08.07.2022
(Unterschrift)	Zeitler, 1. Bürgermeister